

Wegleitung zur Auflösung und Liquidation eines Investmentunternehmens nach IUG

Publikation: Website FMA

Diese Wegleitung legt den Ablauf und die notwendigen Schritte bei der Liquidation eines Investmentunternehmens nach Art. 17 des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG) fest. Sie gilt für alle Liquidationen, welche nach dem 01. März 2016 durchgeführt werden. Für Auflösungen, welche vor diesem Zeitpunkt ausgelöst wurden und noch nicht abgeschlossen sind, gilt die Wegleitung mit dem Stand 18. Februar 2016 bzw. September 2012 für die gesamte Dauer des Liquidationsverfahrens.

1. Allgemeines

Art. 17 Abs. 1 IUG regelt, dass grundsätzlich die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR), welche sich auf die jeweilige Rechtsform des Investmentunternehmens beziehen, zur Anwendung gelangen.

Im Übrigen richtet sich der Liquidationsvorgang nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages bzw. des Prospektes und dieser Wegleitung.

Mit dem Erlöschen der Bewilligung einer Verwaltungsgesellschaft ist nach Art. 72 Abs. 4 IUG für jedes Investmentunternehmen ein Liquidator nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) zu bestimmen.

Auflösungen als Folge des Entzugs der Bewilligung nach Art. 73 Abs. 4 IUG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 Bst. b IUG erfordern ebenfalls die Bestimmung eines Liquidators nach den Bestimmungen des PGR.

Der Liquidator wird von der FMA überwacht (Art. 72 Abs. 4 bzw. Art. 73 Abs. 4 IUG). Die Liquidation eines Investmentunternehmens wird nach Massgabe der Bestimmungen des PGR vollzogen. Die Durchsetzung des PGR fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der FMA (Art. 5 Abs. 1 FMAG). Somit bezieht sich die Überwachungspflicht der FMA auf die Überwachung der Einhaltung der für das Liquidationsverfahren anwendbaren Bestimmungen des IUG. Diese erschöpfen sich in der Überwachung der Berichts- und Publikationspflichten sowie der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionspflichten. Die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben dient dem Schutz der Anleger.

Unbeschadet dieser Wegleitung kann die FMA gestützt auf Art. 17 Abs. 2 IUG im Einzelfall mit Verfügung andere Liquidationsverfahren genehmigen, wenn der Zweck des IUG dadurch nicht gefährdet wird. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung erfordert die Einreichung eines begründeten Antrages.

2. Auflösungsbeschluss

2.1 Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der FMA in schriftlicher Form, unmittelbar nachdem die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft den Auflösungsbeschluss für ein Investmentunternehmen oder ein Segment gefällt haben, einzureichen:

- Kopie des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft¹ zur Auflösung des Investmentunternehmens oder des Segments;
- Angabe des Grundes der Auflösung;

¹ Bei einer Anlagegesellschaft, unabhängig ob fremd- oder selbstverwaltet, erfolgt der Liquidationsbeschluss eines Investmentunternehmens durch einen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder

- Bestätigung der Verwahrstelle über die Einstellung des Anteilshandels (Datum der Einstellung bekannt geben);
- Kopie der Publikation zum Beschluss über die Auflösung des Investmentunternehmens/Segments in dessen Publikationsorgan. Hinweis: Ist das Investmentunternehmen/Segment in mehreren Ländern zugelassen, ist die Publikation auch dort zu veröffentlichen und eine Meldung an die zuständigen Behörden zu machen.

Die FMA erstellt nach Erhalt sämtlicher oben aufgeführter Unterlagen ein Schreiben über die Kenntnisnahme des Auflösungsbeschlusses.

Bei nicht liberierten Investmentunternehmen/Segmenten sind der FMA in schriftlicher Form, unmittelbar nachdem die Verwaltungsgesellschaft den Auflösungsbeschluss für ein Investmentunternehmen/Segment gefällt hat, einzureichen:

- Kopie des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft² zur Auflösung des Investmentunternehmens oder des Segments;
- Bestätigung der Verwahrstelle, dass weder ein Anteilshandel noch Zeichnungen stattgefunden haben.

Die FMA erstellt nach Erhalt sämtlicher oben aufgeführter Unterlagen eine Endabrechnung über die fälligen Aufsichtsabgaben.

3. Abschluss des Liquidationsverfahrens

3.1 Veröffentlichung und einzureichende Unterlagen

Folgende Veröffentlichung ist vorzunehmen:

- Veröffentlichung der Mitteilung an die Anteilshaber über die Schlusszahlung und Abschluss des Liquidationsverfahrens im Publikationsorgan des Investmentunternehmens/Segments. Hinweis: Ist das Investmentunternehmen/Segment in mehreren Ländern zugelassen, ist die Publikation auch dort zu veröffentlichen und eine Meldung an die zuständigen Behörden zu machen.

Folgende Unterlagen sind der FMA einzureichen:

- Einreichung des Abschlussberichtes (Liquidationsbilanz und Erfolgsrechnung) der Revisionsstelle an die FMA;
- Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ist der FMA bekanntzugeben, mit welchem Valutadatum die Schlusszahlung erfolgt ist³;
- Kopie der Veröffentlichung über die Schlusszahlung⁴ an die Anteilshaber im/in den Publikationsorgan(en) des Investmentunternehmens oder des Segments;
- Einreichung der folgenden Unterlagen nach Abschluss der Liquidation an FMA:
 - Bestätigung der Depotbank betreffend Auszahlung Liquidationserlös;
 - Bestätigung der Depotbank, dass das Investmentunternehmen/Segment über kein Vermögen mehr verfügt und alle Konten saldiert wurden;
 - Nachweis der Löschung des Investmentunternehmens im Handelsregister (Auszug).
- im Falle der Liquidation/Auflösung eines Segments bei Verbleib zumindest eines weiteren Segments ist ein Gesuch auf Genehmigung einer Prospektänderung (nach Abschluss der Liquidation des Segments) einzureichen. Es handelt sich hierbei um ein Prospektänderungsgesuch, bei dem die Bezüge zum liquidierten Segment zu entfernen sind. Diese Prospektänderung ist nach der er-

² Bei einer Anlagegesellschaft, unabhängig ob fremd- oder selbstverwaltet, erfolgt der Liquidationsbeschluss eines Investmentunternehmens durch einen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder

³ Die Bekanntgabe kann mittels Zustellung einer Kopie der Mitteilung an die Anteilsscheininhaber an die E-Mail Adresse fonds@fma-li.li erfolgen.

⁴ Die Veröffentlichung über die Schlusszahlung hat die Währung, den genauen Betrag auf 2 Nachkommastellen und das Valutadatum zu enthalten.

folgten Schlusszahlung bei der FMA einzureichen. Die FMA genehmigt die Prospektänderung sobald der Abschlussbericht der Revisionsstelle vorliegt. Wird bei der Prospektänderung ausschliesslich die erforderliche Streichung des/der Segmente vorgenommen entfällt die entsprechende Gebühr für Prospektänderungen.

Die FMA erstellt nach dem Abschluss des Liquidationsverfahrens eine Endabrechnung über die fälligen Aufsichtsabgaben.

3.2 Aufsichtsabgaben

Die Abgabepflicht endet nach Art. 30a Abs. 5 FMAG mit der Entlassung aus der Aufsicht. Als Entlassungsdatum gilt das Datum der Löschung aus dem Handelsregister⁵. Die aufgelaufenen Aufsichtsabgaben werden dem Fondsvermögen während der Dauer des Liquidationsverfahrens jährlich bzw. pro rata temporis bis zum o.g. Datum in Rechnung gestellt. Nach dem Eintreffen des Nachweises über die Löschung des Investmentunternehmens im Handelsregister (Auszug) gemäss Abschnitt 3 dieser Wegleitung, erstellt die FMA eine Endabrechnung über die fälligen Aufsichtsabgaben.

4. Einzureichende Unterlagen und formeller Ablauf bei einer Anlagegesellschaft

In Bezug auf die Liquidation einer Anlagegesellschaft sind zunächst die Abschnitte für die Liquidation des Fondsvermögens massgebend. Der Liquidationsbeschluss ist durch die Verwaltungsratsmitglieder der AGmvK zu treffen, dies unabhängig davon, ob es sich um eine selbst- oder fremdverwaltete AGmvK handelt.

Verfügt die Anlagegesellschaft über kein Fondsvermögen mehr und sind keine Anteile mehr ausstehend, legt die Anlagegesellschaft ihre Bewilligung nach IUG bei der FMA zurück. Gem. Art. 361 PGR darf die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK) nur als Investmentgesellschaft oder Anlagegesellschaft im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, des Investmentunternehmensgesetzes oder des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds betrieben werden. Die FMA interpretiert diese Bestimmung dahingehend, dass, sofern das Fondsvermögen liquidiert wurde, die AGmvK entweder aus dem Handelsregister gelöscht werden muss oder eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft (AG) zu erfolgen hat. Erfolgt eine Umwandlung dürfen keine Hinweise mehr auf die Anlagegesellschaft/Investmentgesellschaft mehr bestehen, das heisst, es hat neben dem Rechtsformwechsel auch eine Namensänderung (sofern dieser auf eine bewilligungspflichtige Tätigkeit hinweist) sowie eine Zweckanpassung zu erfolgen.

Der Abschluss des Liquidationsverfahrens erfolgt nach den Vorgaben im Abschnitt 3 dieser Wegleitung

5. Teilauszahlung eines Investmentunternehmens in Liquidation

Bei der Liquidation von Investmentunternehmen/Segment kann es bei der Verwertung von Anlagen zu Verzögerungen kommen. Dieses Liquidationsverfahren soll es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, bereits erzielte Erlöse aus Verkäufen liquiderer Assets bereits vor Abschluss des Liquidationsverfahrens an die Anteilsscheininhaber auszubezahlen. Durch die Auszahlung des Liquidationserlöses in Teilbeträgen dürfen dem Fondsvermögen keine Mehrkosten entstehen. Nach dem Auflösungsbeschluss und nach Einreichung der unter Abschnitt 2 aufgeführten Unterlagen sind die Vorgaben unter Abschnitt 5.1 einzuhalten.

⁵

Ist das Investmentunternehmen bzw. dessen Segment nicht im Handelsregister eingetragen, gilt als Entlassungsdatum aus der Aufsicht das Datum der Bestätigung der Depotbank, dass das Investmentunternehmen/Segment über kein Vermögen mehr verfügt und alle Konten saldiert wurden.

5.1 Teilauszahlung(en) und Schlusszahlung

- Veröffentlichung der Auszahlungsmodalitäten im Publikationsorgan des Investmentunternehmens/Segments (ist das Investmentunternehmen in anderen Ländern zum Vertrieb zugelassen, ist die Publikation auch dort zu veröffentlichen);
- Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ist die Bekanntgabe der Teilaus- bzw. Schlusszahlung mit dem entsprechenden Valutadatum der FMA zu übermitteln.

Die aufgeführten Punkte sind bei jeder Teilauszahlung einzuhalten.

Die Schlusszahlung und der Abschluss der Liquidation haben analog dem unter Abschnitt 3 aufgeführten Liquidationsverfahren zu erfolgen, die Revisionsstelle bestätigt im Abschlussbericht jedoch zusätzlich, dass dem Investmentunternehmen/Segment durch dieses Verfahren der Teilzahlungen keine Mehrkosten entstanden sind.

6. Berichtspflichten nach Auflösungsbeschluss

Bis zur Auszahlung des Liquidationserlöses sind sämtliche Berichtspflichten nach Art 14 IUG in Verbindung mit Art. 20 IUUV sowie deren Publikation gemäss Art 21 IUUV weiterhin zu erfüllen. Darüber hinaus bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Revisionsberichtes nach Art. 98 IUG bestehen.

Inkrafttreten:

Diese Wegleitung wurde am 01. August 2016 publiziert und findet Anwendung auf alle Liquidationen welche nach dem 01. August 2016 durchgeführt werden. Für Auflösungen, welche vor diesem Zeitpunkt ausgelöst wurden und noch nicht abgeschlossen sind, gilt die Wegleitung mit dem Stand 18. Februar 2016 bzw. September 2012 für die gesamte Dauer des Liquidationsverfahrens.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
Fax: +423 236 73 74
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: 01. August 2016